

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Chur (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Chur (nachfolgend „Spitex“) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunden“) wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
- d. Kundenmappe,
- e. Hausordnung,
- f. Informationen auf der Website.

Leistungen

¹ Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, die im Leistungsplanungsblatt festgehalten ist und einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien bildet. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf von bis zu 20% kann von dieser Planung abgewichen werden, ohne dass der Kunde zuvor informiert werden muss (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe, einem Sturz oder ähnlichen Vorfällen). Überschreitet der Mehrbedarf jedoch 20 % oder besteht ein dauerhafter Mehrbedarf, ist eine erneute Bedarfsabklärung erforderlich.

² Mitarbeitende der Spitex erbringen ihre Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex und ihren Kunden. Eine weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex nicht gestattet. Einsätze erfolgen innerhalb einer vereinbarten Toleranzzeit.

³ Der vereinbarte Einsatzbeginn kann sich aufgrund unvorhergesehener Ereignisse um bis zu +/- 30 Minuten verschieben. Grössere Abweichungen werden rechtzeitig telefonisch mitgeteilt.

Einsatz von Dritten

¹ Die Spitex erbringt in der Regel alle Leistungen selbst. In Ausnahmefällen behält sie sich jedoch vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen hinzuzuziehen.

² Wenn neben der Spitex auch andere Dienstleister der ambulanten Pflege tätig sind, obliegt es dem Kunden, den Kontakt zwischen den Parteien zu vermitteln. Die Einsätze müssen koordiniert und das Zeitbudget abgestimmt werden, um eine reibungslose Kostenübernahme durch die Versicherer zu gewährleisten.

Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

¹ Die Kosten für Leistungen nach dem KVG orientieren sich an den Bestimmungen der KLV. Die Kostenübernahme für Leistungen im Rahmen anderer Sozialversicherungsgesetze (UVG, IVG, MVG) erfolgt gemäss den Regelungen dieser Gesetze sowie den geltenden Tarifverträgen.

² Kosten für Pflegeleistungen, die weder von der obligatorischen Krankenversicherung noch von einer anderen Sozialversicherung übernommen werden, jedoch ausdrücklich vom Kunden gewünscht sind, gelten als Extraleistungen und werden vollständig vom Kunden getragen. Eine Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung) bleibt vorbehalten. Die aktuellen Tarife sind auf der Homepage einsehbar.

³ Die Kosten für Hauswirtschafts-, Betreuungs- und Extraleistungen sind, abzüglich der kantonalen und kommunalen leistungsbezogenen Beiträge an die Spitex Chur gemäss Art. 41 des KPG bzw. Art. 24 in Verbindung mit Art. 20 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG, 506.060), vom Kunden zu tragen. Eine Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung, Zusatzversicherung) bleibt vorbehalten. Die aktuellen Tarife sind auf der Homepage einsehbar.

⁴ Werden Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV von der Spitex vorübergehend für ausserkantonale Kunden erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons), erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Kantons Graubünden. Die Kosten tragen der Kunde, der Krankenversicherer sowie die im jeweiligen Kanton zuständige Stelle für die Deckung der Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG. Alternativ können die Leistungen auch direkt dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

⁵ Werden von der Spitex andere Leistungen als die nach Art. 7 Abs. 2 KLV vorübergehend zugunsten von ausserkantonalen Kunden erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons des Kunden), gehen die vollständigen Kosten zu Lasten des Kunden. Die Rückforderung bei einer möglichen Versicherung oder einem anderen Kostenträger obliegt dem Kunden.

⁶ Werden die Leistungen der Spitex vorübergehend zugunsten von Kunden mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, jedoch ausserhalb der Spitex-Region erbracht, gehen etwaige ungedeckte Kosten zu Lasten des Kunden.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Leistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweiligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen. Im Tiers Payant-System erfolgt die Abrechnung direkt mit der Krankenversicherung, d.h. die Spitex stellt die Rechnung unmittelbar dem Versicherer.

² Die Kosten für Hauswirtschafts-, Betreuungs- oder Extraleistungen sowie der Anteil der Kunden an den Pflegeleistungen werden direkt an die Kunden fakturiert. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

³ Wird die Vereinbarung mit der Spitex von mehreren Personen seitens des Kunden unterzeichnet, gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹ Einsätze, die der Kunde nicht mindestens 2 Werk-tage (48 Stunden) im Voraus absagt, werden von der Spitex dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Betreuungseinsätzen muss die Absage mindestens 7 Wochentage im Voraus erfolgen.

² Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung von zu spät abgesagten Leistungen.

³ Für planungsintensive Einsätze gilt eine separate Vereinbarung.

Vertragskündigung

¹ Die Einsatzverpflichtung der Spitex richtet sich nach der geltenden kantonalen Gesetzgebung.

² Die Kündigung der Vereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 2 Werktagen mündlich erfolgen, d.h. für Einsätze von Dienstag bis Sonntag mindestens 48 Stunden im Voraus, und für Einsätze am Montag spätestens am Freitag der Vorwo-che. Bei Betreuungseinsätzen beträgt die Kündi-gungsfrist 7 Werk-tage im Voraus.

³ Die Vereinbarung endet automatisch, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist, wenn der Kunde in ein Spital oder Heim aufgenommen wird oder verstirbt.

Wohnungszugang

¹ Die Kunden sind verpflichtet, den Mitarbeitenden der Spitex den Zugang zu ihrer Wohnung zu ermöglichen.

² Erfordern es die Umstände (z.B. begründete Sorge um den Gesundheitszustand des Kunden oder Unauffindbarkeit), ist die Spitex berechtigt, die Polizei mit der Öffnung der Wohnungs- oder Haustür zu beauftragen. Dabei stehen die Sicherheit und Gesundheit des Kunden an erster Stelle. Die Kosten für diese Massnahme werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Schweigepflicht

Die Spitex verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Haftung

Die Spitex haftet für Schäden, die von Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex und den Kunden ist der Sitz der Spitex.

Chur, Februar 2025